

Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Ein Kurzausschnitt
über das schweizerische Steuersystem

Bern, 2013



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Grundlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG	1
2 DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM	3
2.1 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	4
2.2 DIE DREI STEUERHOHEITEN	5
2.3 VERFASSUNGSGRUNDLAGEN	6
2.4 DOPPELBESTEuerung	7
3 DIE EINZELNEN STEUERN	10
3.1 BUNDESSTEUERN – DIREKTE STEUERN	11
3.1.1 Steuern vom Einkommen	11
3.1.2 Verrechnungssteuer	13
3.1.3 Spielbankenabgabe	13
3.1.4 Wehrpflichtersatzabgabe	14
3.2 BUNDESSTEUERN – VERBRAUCHSBELASTUNG	15
3.2.1 Mehrwertsteuer (MWST)	15
3.2.2 Stempelabgaben	17
3.2.3 Tabaksteuer	18
3.2.4 Biersteuer	18
3.2.5 Besteuerung von Spirituosen	18
3.2.6 Mineralölsteuer	19
3.2.7 Automobilsteuer	19
3.2.8 Zölle	19
3.3 KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE STEUERN	20
3.3.1 Steuern vom Einkommen und Vermögen	20
3.3.2 Quellensteuer	21
3.3.3 Besteuerung nach dem Aufwand	21
3.3.4 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	21
3.3.5 Vermögenssteuer	22
3.3.6 Gewinn- und Kapitalsteuern	22
3.3.7 Erbschafts- und Schenkungssteuern	23
3.3.8 Lotteriegewinnsteuer	24
3.3.9 Grundstücksgewinnsteuer	24
3.3.10 Liegenschaftssteuer	24
3.3.11 Handänderungssteuer	24
3.3.12 Gewerbesteuer	24
3.4 KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – BESITZ UND AUFWANDSTEUERN	25
3.4.1 Motorfahrzeugsteuern	25
3.4.2 Hundesteuer	25
3.4.3 Vergnügungssteuer	25
3.4.4 Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben	25



3.4.5 Wasserzinsen	26
3.4.6 Lotteriesteuer	26
3.4.7 Mietsteuer	26
3.4.8 Beherbergungsabgabe/Kurtaxe	26
4 BESONDERHEITEN	27
4.1 VERANLAGUNGS- UND BEMESSUNGSPERIODEN	28
4.1.1 Natürliche Personen	28
4.1.1.1 Einkommenssteuer	28
4.1.1.2 Vermögenssteuer	28
4.1.2 Juristische Personen	29
4.2 STEUERBELASTUNG	30
4.3 FAMILIENBESTEUERUNG	31
5 TABELLEN	33
5.1 SOZIALABZÜGE VOM EINKOMMEN (2012)	34
5.2 SOZIALABZÜGE VOM VERMÖGEN (2012)	39
5.3 ABZÜGE FÜR BANKSPAREN UND VERSICHERUNGSPRÄMIEN (2012)	41
5.3.1 Banksparen	41
5.3.2 Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (2012)	42
5.4 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN (2012)	44
5.5 TARIFE – GEWINNSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN (2012)	47
5.6 TARIFE – KAPITALSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN (2012)	49
5.7 BUNDESSTEUERN – TARIFE (2012)	51
5.8 STEUERFÜSSE ¹⁾ – NATÜRLICHE PERSONEN (2012)	53
5.9 STEUERFÜSSE ¹⁾ – JURISTISCHE PERSONEN (2012)	54
6 BIBLIOGRAFIE	56
7 ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR	61

1 EINFÜHRUNG



Einführung

Diese Publikation soll in groben Zügen das schweizerische Steuersystem aufzeigen. Insbesondere wird versucht, die oft schwer verstandene Dreiteilung darzustellen, die beinhaltet, dass der Bund, die 26 Kantone und die rund 2'400 Gemeinden je die ihnen aufgrund der Verfassungen (Bundesverfassung und 26 Kantonsverfassungen) zustehenden Steuern erheben.

Die Broschüre wendet sich besonders an ausländische Leser, die sich über das schweizerische Steuersystem orientieren möchten. Für eine Vertiefung in die Materie findet sich gegen Schluss dieser Publikation eine Bibliografie, die auf die einschlägigen Werke verweist.

Bern, Januar 2013

Eidgenössische Steuerverwaltung
Team Dokumentation und Steuerinformation

2 DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM



2.1 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Befugnis zur Erhebung von Zöllen ging 1848, mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates, von den Kantonen an den Bund über. Den Kantonen verblieb weiterhin das Recht, Einkommen und Vermögen zu belasten.

Bis zum ersten Weltkrieg genügten dem Bund die Zölle zur Deckung seiner Ausgaben. Hinzu kamen gegen Ende des Krieges die Stempelabgaben. In späteren Jahren benötigte er weitere Mittel und griff auch auf die bis anhin den Kantonen zugestandene Domäne der direkten Steuern über. Mit der Einführung der Wehrsteuer (1940) wurde diese Entwicklung weitergeführt. Heute bildet die direkte Bundessteuer neben der Mehrwertsteuer einen wichtigen Eckpfeiler des Steueraufkommens und damit des Finanzhaushaltes des Bundes.

Anfänglich kannten die Kantone die Vermögenssteuer als Hauptsteuer; Erwerbseinkünfte wurden bloss ergänzend belastet. Allmählich kam es zu einem Wechsel von der Vermögenssteuer mit einer ergänzenden Erwerbssteuer hin zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Dieser Wechsel, der in einer Ermässigung der Vermögenssteuer und einer Erweiterung und Verschärfung der Einkommenssteuer zum Ausdruck kam, hat der Kanton Basel-Stadt als erster Kanton (1840) vollzogen. Ihm sind bis 1945 zehn weitere Kantone nachgefolgt; 1970 erst fand der Systemwechsel mit dem Kanton Glarus seinen Abschluss.

Damit ergibt sich folgendes Bild der Verteilung der Steuern auf die verschiedenen Ebenen.

2.2 DIE DREI STEUERHOHEITEN

Steuern vom Einkommen und Vermögen	Belastung des Verbrauchs / Besitz- und Aufwandsteuern
---------------------------------------	--

Bund

Einkommenssteuer
Gewinnsteuer
Verrechnungssteuer
Eidg. Spielbankenabgabe
Wehrpflichtersatzabgabe

Mehrwertsteuer
Stempelabgaben
Tabaksteuer
Biersteuer
Steuer auf Spirituosen
Mineralölsteuer
Automobilsteuer
Zölle (Ein- und Ausfuhrzölle)

Kantone

Einkommens- und Vermögenssteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltssteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Lotteriegewinnsteuer
Grundstückgewinnsteuer
Liegenschaftssteuer
Handänderungssteuer
Kantonale Spielbankenabgabe

Motorfahrzeugsteuer
Hundesteuer
Vergnügungssteuer
Kantonale Stempelsteuer
Lotteriesteuer
Wasserzinsen
Diverse

Gemeinden

Einkommens- und Vermögenssteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltssteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Lotteriegewinnsteuer
Grundstückgewinnsteuer
Liegenschaftssteuer
Handänderungssteuer
Gewerbsteuer

Hundesteuer
Vergnügungssteuer
Diverse

2.3 VERFASSUNGSGRUNDLAGEN

Wie aus der vorangegangenen Übersicht ersichtlich ist, erheben der Bund, die Kantone und die Gemeinden Steuern, wobei die Abgrenzung der Steuerkompetenzen verfassungsmässig geregelt ist. So sind z.B. die Kantone – als souveräne Staatswesen – ermächtigt, jede Steuerart zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht. Da der Bund sein ausschliessliches Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (Mehrwertsteuer, besondere Verbrauchssteuern, Stempelsteuer und Verrechnungssteuer sowie Zölle gemäss Artikel 130 bis 133 der Bundesverfassung), haben die Kantone weiten Spielraum für die Ausgestaltung ihrer Steuern.

Den Gemeinden wiederum wird durch die Kantonsverfassungen zugebilligt, welche Steuern sie zu ihren Gunsten erheben können.

2.4 DOPPELBESTEuerung

Eine Doppelbesteuerung ergibt sich aus der Überschneidung verschiedener Steuerhöhen. Sie führt dazu, dass dasselbe Steuersubjekt gleichzeitig für das gleiche Steuerobjekt durch verschiedene Steuergewalten zu gleichen oder gleichartigen Steuern herangezogen wird. Doppelbesteuerungen kommen sowohl im Verhältnis zwischen Kantonen (interkantonaies Verhältnis) als auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Interkantonale Doppelbesteuerungskonflikte werden durch die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts geregelt. Die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt.

Heute hat die Schweiz mit 89 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen (davon 85 in Kraft). Die in den letzten Jahren paraphierten Abkommen sind weitgehend dem Musterabkommen der OECD nachgebildet, das bei Vertragsverhandlungen wegleitend ist.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestehen hauptsächlich zwei Methoden, nämlich die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode. Die erste Methode sieht einen Verzicht des Wohnsitzstaates gemäss Abkommen auf die Besteuerung von steuerbarem Einkommen oder Vermögen, das im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat liegt, vor. Der Wohnsitzstaat berücksichtigt aber das steuerbare Einkommen und Vermögen für die Berechnung anderer Einkommen oder des übrigen Vermögens, um einen Progressionsvorteil auszuschliessen (sog. Progressionsvorbehalt). Bei der zweiten Methode ist die Besteuerung beiden Staaten erlaubt, wobei der Wohnsitzstaat in den Fällen, bei denen dem Quellenstaat das primäre Besteuerungsrecht staatsvertraglich zukommt, dessen Steuer an seine eigene Steuer anzurechnen hat.

Die nachfolgende Übersicht gibt über die Höhe der schweizerischen Quellensteuer (Verrechnungssteuer) auf Dividenden und Zinsen für Personen Auskunft, die in einigen der wichtigsten Länder ansässig sind, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Quellensteuer (Verrechnungssteuer) zum Ansatz von 35% auf Dividenden und Zinsen: Entlastung für nicht in der Schweiz ansässige Personen

Land	Dividenden		Zinsen ¹⁾	
	Entlastung ²⁾	Reststeuer ³⁾	Entlastung ²⁾	Reststeuer ³⁾
	Prozent			
Belgien				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 25%	25	10	-	-
Dänemark				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Deutschland				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Finnland				
- Regel	25	10	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Frankreich				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Grossbritannien				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Irland				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 25%	25	10	-	-
Italien	20	15	22,5	12,5
Luxemburg				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 10%	35/30	0/5	-	-



Quellensteuer (Verrechnungssteuer) zum Ansatz von 35% auf Dividenden und Zinsen: Entlastung für nicht in der Schweiz ansässige Personen (Fortsetzung)

Land	Dividenden		Zinsen ¹⁾	
	Entlastung ²⁾	Reststeuer ³⁾	Entlastung ²⁾	Reststeuer ³⁾
Prozent				
Niederlande				
- Regel	20	15	30	5
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Norwegen				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	35	0	-	-
Österreich				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 20%	35	0	-	-
Portugal				
- Regel	20	15	25	10
- Beteiligungen ab 25%	25	10	-	-
Schweden				
- Regel	20	15	30	5
- Beteiligungen ab 25%	35	0	-	-
Spanien				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 25%	35	0	-	-
USA				
- Regel	20	15	35	0
- Beteiligungen ab 10%	30	5	-	-

1) Einschliesslich Zinsen von Bankguthaben, Sparheften usw.

2) Verfahren: In der Regel nachträgliche Rückerstattung.

3) Die Reststeuer kann in den aufgeführten Staaten grundsätzlich an die dortige Einkommenssteuer angerechnet werden.

3 DIE EINZELNEN STEUERN

3.1 BUNDESSTEUERN – DIREKTE STEUERN

3.1.1 Steuern vom Einkommen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

Allgemeines

Die direkte Bundessteuer beschränkt sich bei natürlichen Personen auf das Einkommen; bei juristischen Personen wird der Gewinn der Steuer unterstellt.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt. Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode (die dem Geschäftsjahr entspricht) veranlagt. Der Bezug erfolgt ebenfalls jährlich und wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht vorgenommen.

Einkommenssteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn sich eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen in Bezug auf bestimmte Steuerobjekte in der Schweiz begründet.

Die direkte Bundessteuer erfasst das gesamte Einkommen, wie zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Ersatzeinkommen (wie Renten, Pensionen und Ruhegehälter)
- Nebeneinkommen (wie Dienstaltersgeschenke und Trinkgelder)
- Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Übrige Einkünfte (Lotterie- und Totogewinne)

Vom Bruttoeinkommen können Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung (z.B. Berufsauslagen) abgezogen werden.

Daneben werden allgemeine Abzüge (z.B. Doppelverdienerabzug, Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, private Schuldzinsen usw.) und Sozialabzüge (z.B. Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzüge für unterstützungsbedürftige Personen usw.) gewährt .

Die Tarife der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie für Elternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen (sog. «Doppeltarif»).

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Gewinnsteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die in der Schweiz ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Kapitalgesellschaften

Sie entrichten eine Gewinnsteuer zum proportionalen Steuersatz von 8,5%. Ein Steuerfuss wird nicht angewendet.

Übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten unterliegen der direkten Bundessteuer nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen (gilt auch für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Die Gewinn- bzw. Einkommenssteuer entrichten sie zu einem besonderen proportionalen Steuersatz von 4,25%.

3.1.2 Verrechnungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbes. auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen und bestimmten Versicherungsleistungen erhoben.

Steuerpflichtig ist der Schuldner der Leistung, der aber die Steuer auf den Empfänger überwälzen muss. Hat letzterer den Wohnsitz im Inland, so hat er Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern er die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert. Damit soll die Steuerhinterziehung für den inländischen Steuerpflichtigen unattraktiv gemacht werden.

Für im Ausland ansässige Anleger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Solche Personen können aber eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Wohnsitzstaat abgeschlossen worden ist.

3.1.3 Spielbankenabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (SBG)

Steuertarife

- Grand Casinos (im Besitz einer Konzession A: unbeschränkter Einsatz sowie unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Glückspielautomaten, Anzahl Casinos auf 7 beschränkt): Der Basisabgabesatz beträgt 40 % bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag.
Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.
- Kleine Casinos (im Besitz einer Konzession B: beschränkter Einsatz, beschränkte Auswahl an Tischspielarten und beschränkte Anzahl von Glückspielautomaten, Anzahl Casinos auf 12 beschränkt): Der Basisabgabesatz beträgt 40 % bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag.
Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.

Abgabermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann ausserdem für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Interessen, verwendet werden (Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung, etc.).

3.1.4 Wehrpflichtersatzabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Wehrpflichtersatzabgabe ist keine Steuer im Sinne einer allgemein geschuldeten öffentlichen Abgabe. Sie ist eine Ersatzabgabe, die demjenigen Schweizerbürger auferlegt ist, der keinen persönlichen Militär- oder Zivildienst leistet.

Mit der Ersatzabgabe verfolgt das Gesetz somit keinen fiskalischen, als vielmehr den staatspolitischen Zweck der Durchsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der allgemeinen Militärdienstpflicht.

3.2 BUNDESSTEUERN – VERBRAUCHSBELASTUNG

3.2.1 Mehrwertsteuer (MWST)

Am 1. Januar 1995 wurde die Mehrwertsteuer eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer ist massgeblich auf die Etablierung der Mehrwertsteuer in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) in Kraft getreten, das gegenüber dem bisherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen vorsieht und generell anwenderfreundlicher ist.

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Besteuerungsgrundsatz

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich insgesamt 100'000 Franken übersteigen. Ebenfalls steuerpflichtig ist, wer im Inland innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen im Wert von über 10'000 Franken von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind (Bezugsteuer), sowie der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen so genannten Vorsteuerabzug wird eine Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip).

Da die Mehrwertsteuer vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der Mehrwertsteuer befreiten und von ihr ausgenommenen Leistungen. Auf beiden Kategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser

Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erzielung von Umsätzen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Beispielsweise von der Steuer ausgenommen (kein Anspruch auf Vorsteuer) sind insbesondere Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit, der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung, kulturelle Leistungen, Versicherungsumsätze, Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes), Handänderungen von Grundstücken sowie deren Dauervermietung, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele.

Umsätze, welche Exportlieferungen, Transportleistungen über die Grenze sowie Dienstleistungen zur Nutzung oder Auswertung im Ausland betreffen, sind von der Mehrwertsteuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden).

Steuermass

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 8,0 % (Normalsatz).

Auf bestimmten Güterkategorien und Dienstleistungen kommt ein reduzierter Satz von 2,5 % zum Tragen:

- Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden)
- Vieh, Geflügel, Fische
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen
- Getreide
- Futter- und Düngemittel
- Medikamente
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Die Steuer beträgt für Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) in der Hotellerie (Hotel- und Kurbetriebe) sowie in der Parahotellerie 3,8 %.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 5,02 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von höchstens 109'000 Franken pro Jahr eine vereinfachte Steuerabrechnung. Es handelt sich dabei um eine pauschale Abrechnung mit so genannten Saldo-Steuersätzen für gewisse Branchen. Mit der Anwendung dieser Saldo-Steuersätze, die durchwegs unter dem Normalsatz von 8,0 % liegen, muss die an die Lieferungssteuer anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden.

3.2.2 Stempelabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG)

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand der Besteuerung bilden Vorgänge des Rechtsverkehrs, das heisst die Kapitalbeschaffung, der Umsatz von Wertschriften und die Zahlungen von Versicherungsprämien. Es werden drei Abgaben unterschieden:

Emissionsabgabe

Die Abgabe erfasst die Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer Aktiengesellschaften, von Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts. Abgabepflichtig sind die Emittenten, die Beteiligungsrechte ausgeben.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben, die von inländischen Effekthändlern getätigt werden.

Die Abgabepflicht obliegt den am Geschäft beteiligten inländischen Effekthändlern. Die Ausgabe von Euro-Obligationen (Obligationen von nicht in der Schweiz ansässigen Schuldern in ausländischer Währung), der Handel mit Obligationen im Ausland/Ausland-Geschäft sowie die Handelsbestände der gewerbsmässigen Effekthändler sind unter anderen von der Umsatzabgabe befreit.

Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen Prämienzahlungen für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie für bestimmte Sachversicherungen. Ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Unfall- und Krankenversicherungen sowie gewisse Lebensversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer.

Der Abgabepflichtige hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung).

Die Ansätze für die Abgaben sind im Kapitel 5 ersichtlich.

3.2.3 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate.

Steuerpflichtig sind die Herstellerin bzw. der Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Tabakerzeugnisse.

3.2.4 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 (Biersteuergesetz, BstG)

Besteuerungsgrundsatz

Der Biersteuer unterliegen die inländischen Hersteller (Brauereien) für die gewerbsmässige Lieferung von Inlandbier bzw. die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).

3.2.5 Besteuerung von Spirituosen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Besteuerungsgrundsatz

Inländische Spirituosen sind zu versteuern; auf eingeführten Produkten werden so genannte Monopolgebühren erhoben.

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Produzenten. Ausserdem dürfen Personen ab 17 Jahren im Reisendenverkehr zoll- und monopolgebührenfrei zwei Liter Alkohol bis und mit 15 Volumenprozent und einen Liter über 15 Volumenprozent einführen.

3.2.6 Mineralölsteuer

Gesetzliche Grundlage

Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG)

Besteuerungsgrundsatz

Diese Steuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwälzt wird. Die Mineralölsteuer differiert je nach Produkt und Verwendung des Produktes (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke; vgl. Kapitel 5). Die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer und der gesamte Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlages sind für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden. Der Rest des Reinertrages ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushaltes bestimmt.

3.2.7 Automobilsteuer

Gesetzliche Grundlage

Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG)

Besteuerungsgrundsatz

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten die leichten Nutzfahrzeuge (einschliesslich Minibusse) und Personenwagen im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg. Wegen der unbedeutenden Inlandproduktion werden 99,9 % der Einnahmen bei der Einfuhr erzielt. Von der Steuer befreit sind namentlich die Elektromobile.

3.2.8 Zölle

Gesetzliche Grundlage

Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG); Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG)

Besteuerungsgrundsatz

Die Schweiz kennt Ein- und Ausfuhrzölle, die durch den Zolltarif festgesetzt sind. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle.

Die Ansätze im Kapitel 5 beschränken sich auf die Einfuhrzölle auf Tabak und Bier.

3.3 KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE STEUERN

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetze der 26 Kantone und verschiedene Gemeindereglemente; Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Allgemeines

Die Kantone sind ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die Gemeinden können nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen durch eigene Gemeindereglemente, in andern Kantonen durch kantonale Gesetze geregelt.

Die Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen werden in der Regel in Prozenten oder Einheiten (Steuerfuss) der einfachen Kantonssteuer bezogen.

Steuerharmonisierung

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

3.3.1 Steuern vom Einkommen und Vermögen

Einkommenssteuer

Alle Kantone und Gemeinden kennen das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Die kantonalen Einkommenssteuern sind ihrem Aufbau nach der direkten Bundessteuer ähnlich. Sie werden aufgrund einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden Steuererklärung jährlich veranlagt.

In allen Kantonen wird das Gesamteinkommen erfasst, das heisst: Die natürlichen Personen haben ihr gesamtes Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu versteuern. Davon ausgenommen sind Gewinne aus der Veräusserung von unbeweglichem Privatvermögen, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Vom Bruttogesamteinkommen können allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) abgezogen werden.

Daneben werden allgemeine Abzüge (z.B. Doppelverdienerabzug, Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, private Schuldzinsen usw.) und Sozialabzüge (z.B. Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzüge für unterstützungsbedürftige Personen usw.) gewährt.

Die Einkommenssteuertarife sind in fast allen Kantonen progressiv ausgestaltet.

In den meisten Kantonen wird ein Vielfaches der einfachen Steuer erhoben.

3.3.2 Quellensteuer

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung) an der Quelle. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. In dieser Quellensteuer sind die Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) abgegolten.

3.3.3 Besteuerung nach dem Aufwand

In der Mehrheit der Kantone können Ausländer sowie Schweizerbürger, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in die Schweiz nehmen, anstelle der ordentlichen Steuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, sofern sie hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Bemessungsgrundlage dieser Steuer bilden die persönlichen jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle.

3.3.4 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

In einigen Kantonen und Gemeinden haben volljährige oder erwerbstätige Personen eine feste Steuer zu entrichten. Sie wird neben der Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

3.3.5 Vermögenssteuer

In allen Kantonen und Gemeinden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte die der Steuerpflichtige zum Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere: Grundeigentum, bewegliches Kapitalvermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Vom Reinvermögen können zusätzlich Sozialabzüge geltend gemacht werden (variieren von Kanton zu Kanton).

Die Veranlagung der Vermögenssteuer wird auf einen bestimmten Stichtag abgestellt. Die Tarife sind mehrheitlich progressiv ausgestaltet.

3.3.6 Gewinn- und Kapitalsteuern

Für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt der Grundsatz, dass die juristischen Personen dort Steuern zahlen müssen, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung haben oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten sind.

Alle Kantone – mit Ausnahme von UR und BS – sehen für ihre Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die den Kapitalgesellschaften zufließenden Erträge aus schweizerischen und ausländischen Beteiligungen geniessen in allen Kantonen Steuervergünstigungen. Weitere Vergünstigungen werden auch Verwaltungsgesellschaften gewährt. Ferner sehen alle kantonalen Steuergesetze Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmungen vor.

In allen Kantonen besteht eine einjährige Veranlagungsperiode.

Für die Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden gelangt einer der folgenden Steuersätze zur Anwendung:

- Proportionaler Steuersatz
- Gemischtes System mit zwei oder drei Sätzen, die kombiniert werden nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns

Die Kapitalsteuertarife sind am häufigsten mit einem proportionalen Steuersatz oder manchmal auch progressiv mit einem Minimal- und einem Maximalsatz festgelegt.

Minimalsteuer

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 500 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

3.3.7 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone eine Erbschafts- und Schenkungssteuer (der Kanton Luzern verzichtet auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen; Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers werden allerdings in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen). Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Erbschaftssteuer

Sie erfasst die einzelnen Erbquoten und Vermächtnisse.

In allen Kantonen sind Vermögensanfänge an den Ehegatten steuerfrei. In den meisten Kantonen gilt dies auch für die direkten Nachkommen und zum Teil auch für die direkten Vorfahren.

Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist, steht die Steuerhoheit dem Wohnsitzkanton des Erblassers zu. Steuerpflichtig sind die Empfänger des Vermögensanfalls. Für die Steuerberechnung ist in der Regel der Verkehrswert massgebend. Die Steuerveranlagung bei Erbschaften erfolgt mehrheitlich auf der Grundlage eines Nachlassinventars, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Schenkungssteuer

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

3.3.8 Lotteriegewinnsteuer

Gewinne aus Lotterien, Sport-Toto und ähnlichen Veranstaltungen werden in allen Kantonen besteuert. Viele Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

3.3.9 Grundstückgewinnsteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens ausdrücklich steuerfrei.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. Meistens wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben.

3.3.10 Liegenschaftssteuer

Eine Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt), die auf dem vollen Wert von Grundstücken berechnet wird, – also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden – wird in mehr als der Hälfte der Kantone erhoben. Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen.

Grundsätzlich sind natürliche und juristische Personen gleichermassen steuerpflichtig. Der Steuersatz ist proportional und variiert von Kanton zu Kanton.

Die Liegenschaftssteuer ist eine periodische Steuer, die jährlich erhoben wird. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet.

3.3.11 Handänderungssteuer

Gegenstand der Steuer bildet die Eigentumsübergang von Grundstücken. Die Steuerhoheit steht meistens den Kantonen, vereinzelt auch den Gemeinden zu.

Die Steuer wird auf dem Kaufpreis berechnet und ist in der Regel vom Grundstückserwerber zu entrichten. In wenigen Kantonen sind aber sowohl der Erwerber als auch der Veräusserer steuerpflichtig.

3.3.12 Gewerbesteuer

Diese Steuer können die Gemeinden des Kantons Genf von natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gemeindegebiet einen Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb führen oder eine Betriebsstätte besitzen, erheben.

Berechnungsgrundlage bilden Umsatz, Mieten für Lokalitäten und im Betrieb beschäftigte Personen.

3.4 KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – BESITZ UND AUFWANDSTEUERN

3.4.1 Motorfahrzeugsteuern

Alle Kantone erheben eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge aller Art. Die Steuer wird nach bestimmten technischen Merkmalen der Fahrzeuge (Anzahl PS, Hubraum, Nutzlast, Gesamtgewicht, Umweltfreundlichkeit, usw.) berechnet.

3.4.2 Hundesteuer

In allen Kantonen wird vom Kanton und/oder von den Gemeinden jährlich eine Hundesteuer erhoben. Die Steuer kann in gewissen Kantonen je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

3.4.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird in den Kantonen Luzern, Fribourg, Solothurn, Tessin (nur für Kinos), Waadt, Neuenburg und Jura als Kantons- oder als (meist fakultative) Gemeindesteuer erhoben.

Sie ist eine Abgabe auf entgeltlichen, öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer Billettsteuer oder in Form einer Pauschalsteuer (in der Regel 10% der Eintrittspreise oder der Bruttoeinnahmen) erhoben.

3.4.4 Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in vier Kantonen auch kantonale Stempelsteuern erhoben. Gegenstand dieser Steuern sind Urkunden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden, Akten und Eingaben (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden, sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Weiteren kennt der Kanton Genf Registerabgaben. Diese werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein amtliches Register erhoben.

Der Kanton Wallis erhebt zusätzlich auch eine Stempelsteuer auf Spielkarten.

3.4.5 Wasserzinsen

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Abgabe für die Ausnützung der Wasserkraft von Wasserkraftwerken ab einer bestimmten Bruttoleistung.

3.4.6 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe.

3.4.7 Mietsteuer

Die Gemeinden des Kantons Waadt können eine Steuer auf dem Mietzins für Wohnungen und andere Lokalitäten erheben.

3.4.8 Beherbergungsabgabe/Kurtaxe

Die meisten Kantone erheben eine Beherbergungsabgabe. Kurtaxen werden in der Regel von den örtlichen Verkehrsvereinen bezogen, manchmal auch von der Gemeinde.

4 BESONDERHEITEN

4.1 VERANLAGUNGS- UND BEMESSUNGSPERIODEN

4.1.1 Natürliche Personen

4.1.1.1 Einkommenssteuer

Alle schweizerischen Steuersysteme (dBSt sowie kantonale und kommunale Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen) wenden eine einzige Methode an, um die steuerbaren Einkünfte bzw. Gewinne zu erfassen und zwar die Besteuerung auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens (Postnumerando-Methode).

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die Steuerperiode (Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (Bemessungsjahr) übereinstimmen:

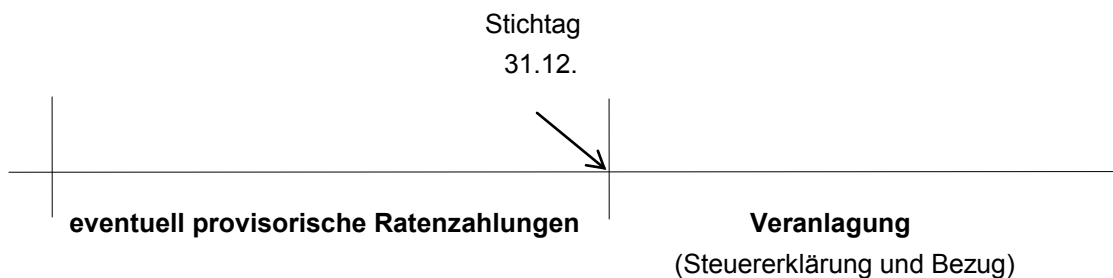
2012	2013
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Steuererklärung Veranlagung und Bezug

4.1.1.2 Vermögenssteuer

Die kantonale und kommunale Vermögenssteuer¹ wird in regelmässigen Zeitabschnitten bemessen, veranlagt und erhoben. Den Zeitabschnitt, für welchen die Steuer geschuldet ist, nennt man Steuerperiode (Steuerjahr). Die Veranlagung aufgrund des Ende der Steuerperiode vorhandenen Vermögens, erfolgt jährlich. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres, so ist nur der entsprechend gekürzte Steuerbetrag geschuldet.

Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten Stichtag zukommt.

Steuerperiode = Steuerjahr



1 Zur Erinnerung: Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer

4.1.2 Juristische Personen

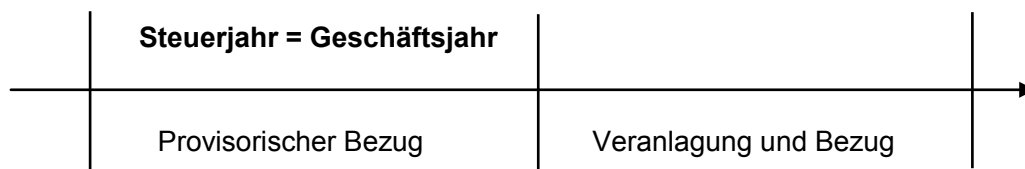
Gewinn- und Kapitalsteuern werden wie die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen periodisch in regelmässigen Abständen erhoben.

Die Steuerperiode ist der Zeitraum, für welchen die Steuer zu bezahlen ist. Sie beträgt in der Regel ein Kalenderjahr und heisst dann Steuerjahr. Bei juristischen Personen gilt das Geschäftsjahr als Steuerperiode.²

Für die Gewinnsteuer sind diejenigen tatsächlichen Gewinne massgeblich, die während des entsprechenden Steuerjahres/Geschäftsjahres erzielt wurden. Die Steuer kann somit erst zu Beginn des nächstfolgenden Jahres veranlagt und erhoben werden (daher die Bezeichnung «Postnumerando-Methode»).

Wie die Gewinnsteuer wird auch die Kapitalsteuer³ jedes Jahr erhoben.

Für die Bemessung der Kapitalsteuer wird auf das Kapital an einem bestimmten Stichtag (Kapital am Ende des Geschäftsjahres) abgestellt. Der Begriff der Bemessungsperiode findet hier also keine Anwendung.



Bei über- oder unterjährigem Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

2 Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr (Art. 79 DBG; Art. 31 Abs. 2 StHG). Dieses fällt nicht unbedingt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3 Zur Erinnerung: Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer

4.2 STEUERBELASTUNG

Die Steuerbelastung auf dem Einkommen in der Schweiz wird bestimmt durch den kantonalen Steuersatz und die Steuerfüsse von Kanton und Gemeinde sowie durch die direkte Bundessteuer (kein Vielfaches).

Das Ausmass der Belastung variiert von Kanton zu Kanton. Die maximale Durchschnittsbelastung (inkl. direkte Bundessteuer, aber ohne Vermögenssteuer) liegt bei Verheirateten mit zwei Kindern und einem Bruttolohn von ca. 150'000 Fr. ungefähr bei 17 %. Bei Mitberücksichtigung der Vermögenssteuer ergibt sich allerdings eine höhere Belastung je nach Vermögenswert.

Steuerfuss (jährliches Vielfaches)

Die in den kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind in der Mehrzahl der Kantone einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Der Steuerfuss stellt ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozenten) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Diese Steuerfüsse werden in der Regel jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst. Die gültigen Steuerfüsse für 2012 sind im Kapitel 5 aufgeführt.

Beispiel:

Ein lediger Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoarbeitseinkommen von 80'000 Franken. Aufgrund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer 3'492 Franken.

Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 100 %, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 119 %, und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 11 % des einfachen Kantonssteuerbetrages.

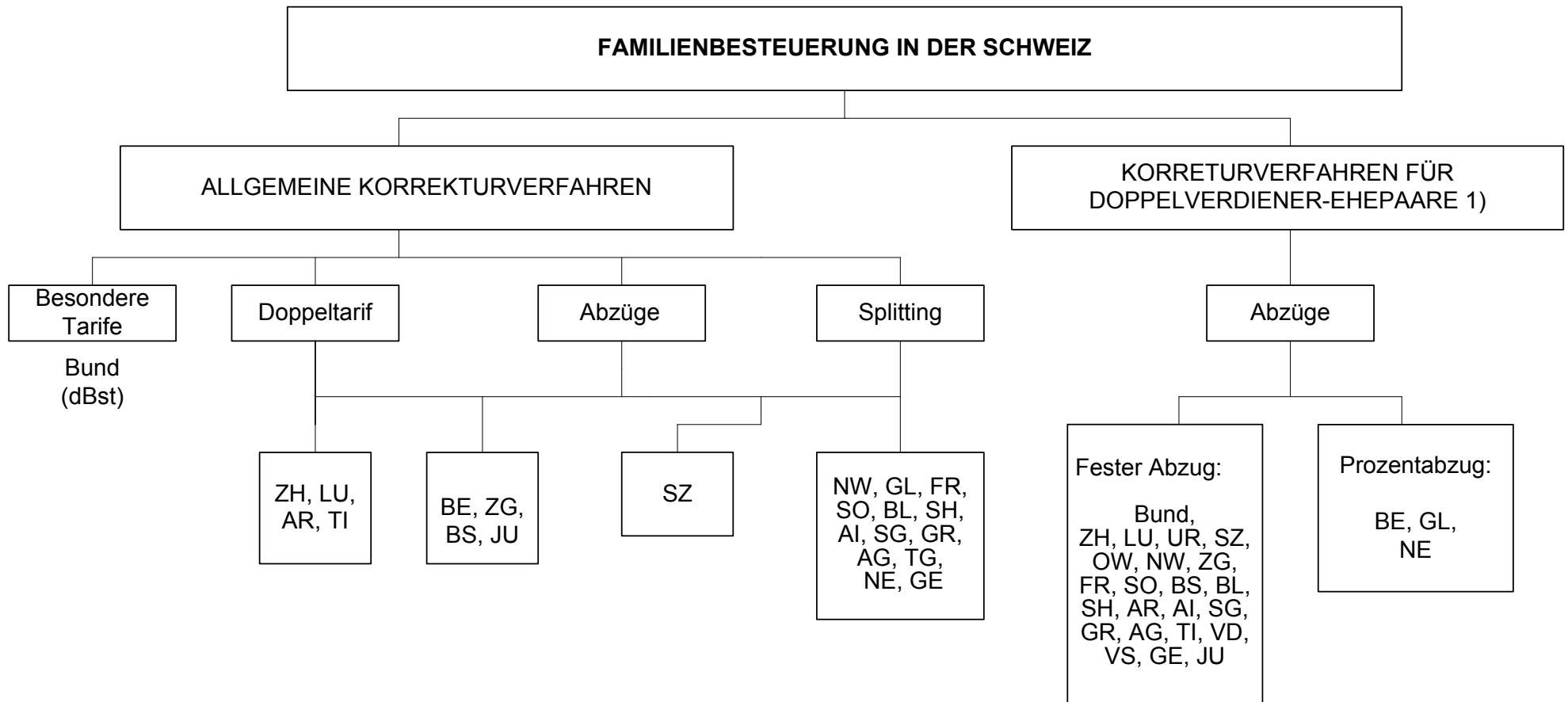
Einfache Steuer nach Tarif		3'492.00 Fr.
Steuerfuss (Vielfaches)		
– Kanton Zürich:	100 %	3'492.00 Fr.
– Gemeinde Zürich:	119 %	4'155.50 Fr.
– (Römisch Katholisch) Kirchgemeinde:	11 %	384.10 Fr.
– Personalsteuer		24.00 Fr.
<hr/>		<hr/>
Einkommenssteuer insgesamt		8'055.60 Fr.
Steuerbelastung in Prozent		10,07

4.3 FAMILIENBESTEUERUNG

Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass Einkommen und Vermögen der Familie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dieser Grundsatz der Haushalt- oder Familienbesteuerung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Diese Familienbesteuerung kann aber infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Hier greift nun der Gesetzgeber mit unterschiedlichen Korrekturmassnahmen ein. Eine Zusammenstellung der bei der Familienbesteuerung möglichen – und der in der Schweiz zur Anwendung gelangenden – Korrekturverfahren vermittelt die nachfolgende Übersicht. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die 26 kantonalen Steuergesetze und das Bundessteuerrecht den Umstand, dass aus dem Familieneinkommen oft mehrere Personen leben müssen, recht unterschiedlich behandeln.

Familien mit Kindern werden im Rahmen der dBSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von 250 Franken auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von maximal 10'000 Franken. Diese Neuerungen sind per 1. Januar 2011 in Kraft getreten.



Vier Kantone kennen ein anderes System: UR (kein Splitting mehr, da bei linearen Steuersätzen keine Progressionsstrafe anfallen kann), OW (einen Abzug in Prozent auf dem Nettoeinkommen), VD (Besteuerung nach Konsumeinheiten) und VS (einen Steuerrabatt)

1) Darstellung für unselbstständig Erwerbstätige; bei selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. bei Mitarbeit im Betrieb des andern Ehegatten teilweise abweichende Regelungen.



5 TABELLEN

5.1 SOZIALABZÜGE VOM EINKOMMEN (2012)

Bund / Kantone	Persönlicher Abzug			
	Verheiratete	Übrige	Abzug je Kind	Abzug je unterstützte Person
	Franken			
ZH	1)	-	7'400	2'700
BE	10'400 ²⁾	5'200	7'000 ⁵⁾	4'600 ⁶⁾
LU	1)	-	7)	2'600
UR	25'500 ³⁸⁾	14'600 ⁴⁾	8'000 ⁸⁾	3'000
SZ	6'400 ⁹⁾	3'200 ^{9b)}	9'000 ¹⁰⁾	-
OW	10'000	10'000	4'000 ¹¹⁾	2'400
NW	12)	-	5'400 ¹³⁾	5'400 ¹⁴⁾
GL	13a)	-	7'000 ^{13b)}	2'000
ZG	14'200 ²⁾	7'100	12'000 ¹⁵⁾	3'300
FR	16)	-	7'000 ¹⁷⁾	1'000
SO	1)	-	6'000	2'000 ¹⁸⁾
BS	35'000	18'000 ³⁾	6'800	5'500
BL	1)	-	750	2'000
SH	9)	-	8'400	1'300
AR	1)	-	5'000 ¹⁹⁾	-
AI	20)	-	6'000 ²²⁾	-
SG	20)	-	7'200 ²³⁾	-
GR	9)	-	6'200 ²⁴⁾	5'200
AG	20)	-	6'400 ²¹⁾	2'400
TG	9a)	-	7'000 ²⁵⁾	2'600
TI	1)	-	10'900 ²⁶⁾	5'700 ²⁷⁾
VD	28)	28)	28)	3'200
VS	35% ²⁹⁾	-	30)	1'850
NE	3'600 ³¹⁾	2'000 ³²⁾	5'500 ³³⁾	3'000 ³³⁾
GE	34)	34)	35)	36)
JU	1)	37)	5'300 ³⁸⁾	2'300
Bund	2'600	-	6'500	6'500

Anmerkungen

- 1) Verheiratetentarif
- 2) Zusätzlich Verheiratetentarif
- 3) Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die steuerpflichtige Person den Kindsunterhalt zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat lebt 28'000 Fr.
- 4) Für jede steuerpflichtige Person sowie Ehepaare
- 5) Zusätzlich höchstens 6'200 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird.
- 6) Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und an Eltern, die dauernd pflegebedürftig sind oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz gepflegt werden, sowie für die Mehrkosten, die durch behinderte Nachkommen entstehen.
- 7)
 - 6'700 Fr. für jedes Kind, das das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - 7'200 Fr. für jedes Kind, das das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 12'500 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung, wenn es sich dafür auswärts aufhalten muss.
- 8) Zusätzlich 4'300 Fr. je Kind in Berufsausbildung oder Studium und bei auswärtiger Verpflegung, 12'900 Fr. bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Verpflegung und Unterkunft). Der Abzug ist um die 15'000 Fr. übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.
- 9) Zusätzlich Splitting für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare (Divisor 1,9)
- 9a) Zusätzlich Teilsplitting für Verheiratete und Alleinerziehende (Divisor 2)
- 9b) Zusätzlich: Für eine alleinerziehende Person 6'300 Fr. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen, bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den durch die Buchhaltung nachgewiesenen Gewinn erhöht, maximal 3'200 Fr.
- 10) 9'000 Fr. für jedes minderjährige Kind und 11'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.
- 11) Höchstens 10'000 Fr. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie Alleinstehende mit Kindern, die im gleichen Haushalt leben 20% vom Reineinkommen, mindestens 4'300 Fr.
- 12) Teilsplitting für Verheiratete (Divisor 1,85)
- 13) Für jedes minderjährige oder volljährige in Ausbildung stehende Kind 5'400 Fr. Zusätzlich:
 - Bei schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons 1'600 Fr.
 - Für das erste Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt 5'400 Fr.
 - Für jedes weitere Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt 7'600 Fr.
- 13a) Teilsplitting (Divisor 1,6)
- 13b) Für jedes minderjährige sowie volljährige, in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind. Der gleiche Betrag kann abgezogen werden, wenn sich das Kind ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss.
- 14) Betreuungskostenabzug: Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen und die nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden.
- 15) Dieser Abzug erhöht sich in der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet um 6 000 Fr.
- 16) Teilsplitting für Verheiratete (56%, Divisor 1,78). Der Mindestsatz wird angewandt.

- 17) Für das erste und zweite Kind im Minimum 7'000 Fr., ab dem dritten Kind pro Kind im Minimum 8'000 Fr. Der Betrag des Sozialabzugs wird erhöht :
- für das erste und zweite Kind, pro Kind von 7'000 Fr. auf 8'500 Fr.
 - ab dem dritten Kind, pro Kind von 8'000 Fr. auf 9'500 Fr.
- Die Einkommenslimite ist 62'000 Fr. für das erste Kind. Diese Limite wird für jedes weitere Kind um 10'000 Fr. erhöht. Wenn das Einkommen diese Limite übersteigt, wird der Abzug um 100 Fr. pro 1'000 Fr. gekürzt. Der Minimalabzug beträgt jedoch 7'000 Fr. für die ersten beiden Kinder und 8'000 Fr. ab dem dritten Kind.
- 18) Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, können 4'200 Fr. abgezogen werden.
- 19) - 5'000 Fr. wenn das Kind noch nicht in schulischer Ausbildung steht.
- 6'000 Fr. wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht
- 12'000 Fr. wenn das Kind auswärts ausgebildet wird und die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 2'000 Fr. übersteigen. Der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis maximal 6'000 Fr. gekürzt.
- 20) Vollsplitting für verheiratete, verwitwete, geschiedene, getrennt lebende und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für welche der Kinderabzug gewährt wird (Divisor 2)
- 21) Für jedes Kind unter elterlicher Sorge 6'400 Fr bis zum vollendeten 14. Altersjahr, 8 000 Fr. bis zum vollendeten 18. Altersjahr und 9'500 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.
- 22) Für das erste und zweite minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind 6'000 Fr. Für jedes weitere Kind 8'000 Fr. Zusätzlich für jedes Kind, das sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss 5'000 Fr. Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge sind abzuziehen.
- 23) - 7'200 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind
- 10'200 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung
- 13'000 Fr. für die Ausbildungskosten jedes minderjährigen oder volljährigen Kindes in schulischer oder beruflicher Ausbildung, soweit sie 3'000 Fr. übersteigen und der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.
- 24) 6'200 Fr. für Kinder im Vorschulalter, 9'300 Fr. für jedes ältere minderjährige Kind und wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung ist, 18'600 Fr. je Kind bei auswärtigem Aufenthalt (Schule oder berufliche Ausbildung).
- 25) 7'000 Fr. für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres
Für jedes in Ausbildung stehende Kind:
- 8'000 Fr. nach Vollendung des 16. Altersjahres
- 10'000 Fr. nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr.
- 26) 10'900 Fr. für jedes minderjährige Kind ohne Erwerbseinkommen und für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studenten die jünger als 28 Jahre sind.
- Zusätzlich für jedes Kind:
- 1'200 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule besucht, deren Standort mit dem Wohnort übereinstimmt
 - 1'900 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule im Tessin besucht, deren Standort nicht mit dem Wohnort übereinstimmt, mit täglicher Rückkehr an diesen
 - 4'600 fr. wenn es eine nachobligatorische Schule im Tessin besucht, deren Standort nicht mit dem Wohnort übereinstimmt, ohne tägliche Rückkehr an den Wohnort
 - 6'400 Fr. wenn es eine nachobligatorische Schule oder einen Weiterbildungskurs ausserhalb des Kantons oder eine akademische Ausbildung im Tessin oder ausserhalb des Kantons besucht
 - 13'400 Fr. für jedes Kind das einer akademischen Ausbildung nachgeht, ohne täglich an seinen Wohnort zurückzukehren
- Stipendien, die 1'000 Fr. pro Jahr nicht übersteigen, geben Anspruch auf die vollständige Anwendung der Abzüge.
- 27) Abzug von 5'700 Fr. bis 11'100 Fr. für den Unterhalt jeder unterstützungsbedürftigen Person, im Minimum 5'700 Fr.

- 28) Familienquotient (Besteuerung nach Konsumeinheiten). Das satzbestimmende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen der steuerpflichtigen Person, geteilt durch einen Quotienten der sich aus seiner Familiensituation ergibt:
- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete
 - 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe
 - 1,3 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen.
 - 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.
- 29) Abzug vom Steuerbetrag: Im Minimum 650 Fr., maximal 4'680 Fr.
Abzug von der geschuldeten Steuer: Für jedes minderjährige, sich in Ausbildung oder im Studium befindende Kind, für dessen Unterhalt der / die Steuerpflichtige aufkommt, kann bis zu einem Betrag von 300 Fr. abgezogen werden. Diese Reduktion erfolgt nach dem Abzug des Sozialabzugs und dem Nachlass auf dem Steuerbetrag der Ehegatten.
- 30) Nach Alter abgestufter Abzug: 7'510 Franken bis zum sechsten Altersjahr; 8'560 Franken vom sechsten bis zum 16. Altersjahr; 11'410 Franken ab dem 16. Altersjahr.
- Hat der/die Steuerpflichtige drei und mehr Kinder, wird ab dem dritten Kind für jedes Kind ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken gewährt.
- Für jeden Schüler der Orientierungs- und Mittelstufe: Pro Jahr maximal 5'000 Franken der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie. Für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung genießt und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss: 5'000 Franken maximal pro Jahr.
- 31) Degressiver Abzug ab einem Einkommen von 48'000 Fr. Dieser Abzug wird pro 1'000 Fr., die die 48'000 Fr. übersteigen, um 200 Fr. reduziert.
- 32) Degressiver Abzug ab einem Einkommen von 26'000 Fr. Dieser Abzug wird pro 1'000 Fr., die die 26'000 Fr. übersteigen, um 100 Fr. reduziert.
- 33) Für das erste Kind; 6'000 Fr. für das zweite; 6'500 Fr. für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Abzüge sind auch für unterstützungsbedürftige Personen gültig.
- 34) Teilsplitting für Verheiratete (50 % des Prozentsatzes).
- 35) Für jedes minderjährige Kind ohne Erwerbseinkommen oder:
- dessen jährlicher Gewinn nicht höher als 15'333 Fr. (ganze Belastung) ist, können 9'000 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden,
 - dessen jährlicher Gewinn nicht höher als 23'000 Fr. (halbe Belastung) ist, können 4'500 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden.
- Für jedes erwachsene Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr, das eine Lehre mit einem Lehrvertrag macht oder als Student regelmässig in einer sekundären oder höheren Ausbildungsstätte eingeschrieben ist und dessen Vermögen 87'500 Fr. nicht übersteigt und zusätzlich:
- ohne Erwerbseinkommen ist oder dessen jährliches Einkommen 15'333 Fr. nicht übersteigt (volle Belastung), können 9'000 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden
 - deren jährlicher Gewinn 22'000 Fr. (halbe Belastung) nicht übersteigen, können 3'377 Fr. des zu bezahlenden Betrags abgezogen werden.
- 36) Für jede, unter der Obhut des/der Steuerpflichtigen stehende, unterstützungsbedürftige Person (Vor- und Nachfahren, d.h. Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen – mit Ausnahme von minderjährigen oder erwachsenen Kindern), die ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können und deren Vermögen 87'500 Fr. nicht überschreitet. Zudem sind
- weder ein Jahreseinkommen über 15'333 Fr. noch ein Einkommen (ganze Belastung) von 9'000 Fr. sind vom zu bezahlenden Betrag abziehbar
 - weder ein Jahreseinkommen über 23'000 Fr. noch ein Einkommen (halbe Belastung) von 4'400 Fr. sind vom zu bezahlenden Betrag abziehbar.
- 37) Für verwitwete, von ihrem Ehegatten getrennt lebende oder geschiedene Personen, die einen eigenen/unabhängigen Haushalt führen
- 1'700 Fr. ohne Kind unter ihrer Sorge
 - 2'500 Fr. mit Kinder unter ihrer Sorge

- 38) Ab dem dritten Kind 6'000 Fr. pro Kind; zusätzlich 6'000 Fr. für jedes Kind, das seine Ausbildung auswärts absolviert.
- 39) Zusätzlich: Pauschalabzug von 14'500 Fr. Gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen. Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für deren Unterhalt sie aufkommen, können 20'100 Fr. abziehen.

5.2 SOZIALABZÜGE VOM VERMÖGEN (2012)

Bund / Kantone	Persönlicher Abzug			
	Verheiratete	Übrige	Abzug je Kind	Steuerfreies Minimum
	Franken			
ZH	-	-	-	-
BE	18'000	-	18'000	97'000
LU	100'000	50'000	10'000	-
UR	200'000	100'000	30'000	-
SZ	200'000	100'000	30'000	-
OW	50'000	25'000	10'000	-
NW	70'000	35'000	15'000	-
GL	150'000 ¹⁾	75'000 ¹⁾	25'000	-
ZG	202'000	101'000	51'000	-
FR	70'000 ²⁾	35'000 ³⁾	-	20'000 ⁴⁾
SO	100'000 ⁵⁾	60'000 ⁵⁾	20'000 ⁵⁾	-
BS	100'000 ⁶⁾	50'000 ⁶⁾	7'500 ⁶⁾	-
BL	150'000	75'000	-	10'000
SH	100'000	50'000	30'000	-
AR	150'000	75'000	25'000	-
AI	100'000	50'000	20'000	-
SG	150'000	75'000	20'000	-
GR	130'000	65'000	26'000	-
AG	180'000	100'000	12'000	-
TG	200'000	100'000	100'000	-
TI	60'000	-	30'000	200'000
VD	-	-	-	56'000 ⁷⁾
VS	60'000	30'000	-	-
NE	-	-	-	-
GE	164'400 ^{8) 9)}	82'200 ⁹⁾	27'400	-
JU	53'000 ¹⁰⁾	27'000 ¹⁰⁾	27'000	55'000
Bund	Keine Vermögenssteuer			

Anmerkungen

- 1) Zusätzlich 25 000 Fr. für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe IV-Rente beziehen.
- 2) Wenn das Reinvermögen 125'000 Fr. nicht übersteigt. Für jede weiteren 35'000 Fr. Reinvermögen wird der Abzug um 20'000 Fr. reduziert.
- 3) Wenn das Reinvermögen 75'000 Fr. nicht übersteigt. Für jede weiteren 25'000 Fr. Reinvermögen wird der Abzug um 10'000 Fr. reduziert.
- 4) Für verheiratete Steuerpflichtige und Steuerpflichtige mit einer Unterstützungspflicht für die Familie 35'000 Fr.
- 5) Für Pflichtige mit ungenügendem Reineinkommen (bis 32'000 Fr. für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern, bis 24'000 Fr. für übrige Pflichtige) und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Fr., die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.
- 6) Für Pflichtige mit ungenügendem Reineinkommen (bis 20'000 Fr. für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern oder rechtlicher Unterstützungspflicht und 14'000 Fr. für übrige Steuerpflichtige) ermässigt sich die Vermögenssteuer um 75% bei einem Vermögen bis 100'000 Fr. 50% bis 200'000 Fr. und um 25% bei einem Vermögen bis zu 400'000 Fr.
- 7) Dieser Betrag wird für Verheiratete mit gemeinsamem Haushalt verdoppelt.
- 8) Auch für Einelternfamilien
- 9) 41'100 Franken für unterstützungsbedürftige Personen gemäss den rechtlichen Bestimmungen betreffend die Einkommenssteuer. Vom persönlichen Vermögen des/der Lernenden oder der/des Studenten/Studentin wird aber dieser Betrag abgezogen.
- 10) Zusätzlich 54'000 Fr. für Steuerpflichtige, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen.

5.3 ABZÜGE FÜR BANKSPAREN UND VERSICHERUNGSPRÄMIEN (2012)

5.3.1 Banksparen

Bund / Kantone	Höchstabzug	
	Einkommen	Vermögen
	Franken	
ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU	1)	
FR	Zinsen von Sparkapitalien, bis zu einer Höhe von 300 Fr. für verheiratete Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben und von 150 Fr. für die anderen Steuerpflichtigen.	
Bund	1)	Keine Vermögenssteuer

Anmerkungen

- 1) Siehe unter «Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien», Kapitel 5.3.2

5.3.2 Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (2012)

Bund / Kantone	Höchstabzug vom Einkommen				
	Pflichtige mit Beiträgen an Vorsorge- einrichtungen			Pflichtige ohne Beiträge an Vorsorge- einrichtungen	
	Verheiratete	Übrige	Je Kind	Verheiratete	Übrige
	Franken				
ZH	5 200	2 600	1 800	7 800	3 900
BE	4 800	2 400	700	7 000	3 500
LU	4 900	2 500	700	6 300	3 200
UR	3 300	1 700	700	4 950	2 550
SZ	6 400	3 200	400	9 600	4 800
OW	3 300	1 700	700	4 950	2 550
NW	3 500	1 700	700	5 250	2 550
GL	4 800	2 400	800	7 200	3 600
ZG	6 600	3 300	1 100	9 900	5 000
FR	8 620 ¹⁾	4 310 ²⁾	1 040 ³⁾	8 620 ¹⁾	4 310 ²⁾
SO	5 000	2 500	650	7 500 ⁴⁾	3 750 ⁴⁾
BS	4 000	2 000	1 000	4 000	2 000
BL	4 000	2 000	450	4 000	2 000
SH	3 000	1 500	300	4 000	2 000
AR	4 000	2 000	1 000	4 000	2 000
AI	4 800	2 400	600	5 800	2 900
SG	4 800	2 400	600	5 800	2 900
GR	8 700	4 400	1 000	11 000	5 600
AG	4 000	2 000	-	4 000	2 000
TG	6 200	3 100	800	6 200	3 100
TI	10 500	5 200	-	14 800	7 400
VD	4 000 ⁵⁾	2 000 ⁶⁾	1 300	4 000 ⁵⁾	2 000 ⁶⁾
VS	3 950	1 560	1 090	3 950	1 560
NE	4 800	2 400	800	6 000	3 000
GE	3 300 ⁷⁾	2 200 ⁷⁾	900 ⁷⁾	6 600 ⁷⁾	4 400 ⁷⁾
JU	5 200	2 700	760 ⁸⁾	6 280 ⁹⁾	3 240 ¹⁰⁾
Bund	3 500	1 700	700	5 250	2 550

Anmerkungen

- 1) Zusätzlich sind ein Abzug von 1'500 Fr. für Lebensversicherungsprämien sowie ein Abzug von 300 Fr. für die Zinsen von Sparkapitalien vorgesehen.
- 2) Zusätzlich sind ein Abzug von 750 Fr. für Lebensversicherungsprämien sowie ein Abzug von 150 Fr. für die Zinsen von Sparkapitalien vorgesehen.
- 3) Für junge Erwachsene in Ausbildung (von 18 bis 25 Jahren), 3'890 Fr.
- 4) Zusätzlich 975 Fr. je Kind.
- 5) Gesamtbetrag : Beinhaltet 4'000 Fr. für die Kranken- und Unfallversicherung und 3'000 Fr. für Zinsen von Sparkapitalien; im Weiteren pro Kind 300 Fr.
- 6) Gesamtbetrag : Beinhaltet 2'000 Fr. für die Kranken- und Unfallversicherung und 1'500 Fr. für Zinsen von Sparkapitalien; im Weiteren pro Kind 300 Fr.
- 7) Die Prämien an die Krankenkassen und Unfallversicherungen können vollständig abgezogen werden. Zusätzlich können die Prämien für Lebensversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien bis zu einer Höhe von 2'200 Fr. für ledige Personen, 3'300 Fr. für Verheiratete und 300 Fr. pro unterstützungsbedürftiges Kind abgezogen werden. Diese Limiten werden bei Steuerpflichtigen, die keine Beiträge an die berufliche oder gebundene individuelle Vorsorge leisten, verdoppelt. Wenn nur ein Elternteil seinen Beitrag entrichtet, wird der Abzug für Kinder auf 1'350 Fr. erhöht.
- 8) Zusätzlich 1'300 Fr. für jeden unterstützten Erwachsenen
- 9) Verheiratete Steuerpflichtige, wobei keiner der Ehegatten Beiträge an die berufliche oder gebundene individuelle Vorsorge leistet.
- 10) Andere Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die individuelle oder berufliche Vorsorge leisten, wenn einer der Ehegatten keine Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt.

5.4 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN (2012)

Bund Kantone	Einkommenssteuer				Vermögenssteuer				
	Tarif	Höchstsatz bei einem Einkommen über ... Fr.			Tarif		Höchstsatz bei einem Vermögen über ... Fr.		
	Progressiv	%	Verheiratete	übrige Steuerpflichtige	Proportional	Progressiv	%	Verheiratete	übrige Steuerpflichtige
Bund	X	11,50	895'900	755'200	Keine Vermögenssteuer				
Zürich	X	13,00	354'100*	254'900*		X	3,00	3'235'000	3'158'000
Bern	X	6,50	463'600	449'100		X	1,25	6'120'000	6'120'000
Luzern	X	5,70	1'348'900*	1'984'500*	X		0,75	--	--
Uri	Einheitssatz	7,10	--	--	Einheitssatz		1,00	--	--
Schwyz	X	3,65	225'800* ¹⁾	225'800*	X		0,50	--	--
Obwalden	Einheitssatz	1,8	--	--	Einheitssatz		0,20	--	--
Nidwalden	X	2,75	155'800*	155'800*	X		0,25	--	--
Glarus	X	17,00	450'000* ²⁾	450'000*	X		3,00	--	--
Zug	X	8,00	281'200	140'600		X	2,00	486'000	486'000
Fribourg	X	13,50 ³⁾	203'900*	203'900*		X	3,50	1'100'100	1'100'100
Solothurn	X	10,50	310'000 ¹⁾	310'000		X	1,0	150'000	150'000
Basel-Stadt	X	26,00	400'000*	200'000*		X	8,00	4'000'000	2'500'000
Basel-Landschaft*	X	18,62	4)	4)		X	4,60	1'000'000	1'000'000
Schaffhausen	X	9,90	210'100* ¹⁾⁵⁾	210'100*		X	2,30	1'000'000	1'000'000
Appenzell AR	X	2,60	400'000*	250'000*		X	0,55	250'000	250'000
Appenzell IR	X	8,00	200'000 ⁶⁾	200'000	X		1,50	--	--
St. Gallen	X	8,50	250'000 ⁷⁾	250'000	X		1,70	--	--

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN (2012) (Fortsetzung)

Bund Kantone	Einkommenssteuer				Vermögenssteuer				
	Tarif	Höchstsatz bei einem Einkommen über ... Fr.			Tarif		Höchstsatz bei einem Vermögen über ... Fr.		
	Progressiv	%	Verheiratete	übrige Steuerpflichtige	Proportional	Progressiv	%	Verheiratete	Übrige Steuerpflichtige
Graubünden	X	11,00	721'000 ⁸⁾	721'000		X	1,70	634'600	634'600
Aargau	X	11,25	320'000	320'000*		X	2,30	1'200'000	1'200'000
Thurgau	X	8,00	150'000 ¹³⁾	150'000	X		1,10	--	--
Tessin	X	15,076	719'600*	359'800*		X	3,50	2'801'000	2'801'000
Vaud	X	15,50	246'301	246'301		X	3,39	600'001	600'001
Valais	X	14,00	254'200 ⁹⁾	254'200 ⁹⁾		X	3,00	2'001'000	2'001'000
Neuchâtel	X	14,50	180'000 ¹⁰⁾	180'000		X	3,60	500'000	500'000
Genève	X	19,00	616'798 ¹¹⁾	616'798 ¹¹⁾		X	4,50 ¹²⁾	1'686'925	1'686'925 ¹²⁾
Jura	X	6,432	675'500*	457'100*		X	1,20	1'583'000	1'583'000



Anmerkungen

* Der Verheiratetentarif gilt auch für Einelternfamilien.

- 1) Teilsplitting: Divisor 1,9.
- 2) Teilsplitting: Divisor 1,6.
- 3) Das steuerbare Gesamteinkommen der Ehegatten oder Einelternfamilien wird zu einem Steuersatz von 56 % berechnet.
- 4) Berechnungsformel gemäss Steuergesetz; Vollsplitting für Verheiratete.
- 5) Teilsplitting: Divisor 1,9. Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen.
- 6) Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.
- 7) Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet (gilt auch für Einelternfamilien).
- 8) Teilsplitting Divisor 1,9 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Steuerpflichtige, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.
- 9) Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die Steuer um 35 % reduziert, im Minimum um 600 Fr. im Maximum um 4'500 Fr. Der Grosse Rat kann das Maximum auf 6'000 Fr. erhöhen. Personen, die im Konkubinat leben, können diese Abzüge nicht geltend machen.
- 10) Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird das Einkommen zu 55 % besteuert.
- 11) Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder erwachsenen Kindern oder ihr nahe stehenden (als Mitglied der Familie bezeichnete) Personen leben, wird das Einkommen zu 50 % besteuert.
- 12) Im Weiteren eine zusätzliche Steuer auf dem Vermögen eines/einer jeden ledigen, verwitweten, getrennt lebenden oder geschiedenen Steuerpflichtigen, maximaler Satz 1,35 %.
- 13) Splitting: Divisor 2,0.

5.5 TARIFE – GEWINNSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN (2012)

Bund / Kantone	A. Proportionale Steuer vom Reingewinn
ZH ¹⁾	8 %
LU ¹⁾	1,5 % des steuerbaren Reingewinns
UR ¹⁾	4,2 %
SZ ¹⁾	2,25 % des steuerbaren Reingewinns ⁴⁾
OW ¹⁾²⁾	6 %
NW ¹⁾²⁾	6 %
GL ¹⁾	9 %
SH ¹⁾	5 %
AR ^{1) 2)3)}	6 %
AI ¹⁾	6 % - 11,3 % proportional Steuer, jährlich festgelegte Bandbreite
SG ¹⁾	3,75 %
GR ¹⁾	5,5 %
TG ¹⁾	4 %
TI ¹⁾²⁾	9 %
VD ¹⁾	9,5 %
GE ¹⁾	10 %
JU ¹⁾	4 %
Bund ¹⁾²⁾	8,5 %

GEWINNSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN (2012) (Fortsetzung)

Kantone	B. Gemischtes System mit zwei oder drei Sätzen, kombiniert nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns
BE ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 1,55 % auf 20 % des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Fr. - 3,1 % auf die weiteren 50'000 Fr. Reingewinn - 4,6 % auf dem übrigen Reingewinn
ZG ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Ansatz (gilt nur 2012) 3 % für die ersten 100'000 Fr. 6,25 % für den 100'000 Fr. übersteigenden Gewinn
FR ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 8,5 % wenn der Gewinn 50'000 Franken nicht übersteigt - 4,2 % auf den ersten 25'000 Franken - 12,8 % auf den nächsten 25'000 Franken
SO ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 5 % auf den ersten 100'000 Fr. - 8,5 % auf dem verbleibenden Reingewinn
BS ¹⁾²⁾	<p>9 % Grundsteuer</p> <p>zusätzlich so viele Prozente des steuerbaren Reingewinnes als dieser Prozente des steuerbaren Kapitals zu Beginn der Steuerperiode ausmacht</p> <p>Maximum 20 %</p>
BL ¹⁾²⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 6 % auf den ersten 100'000 Franken des Reineinkommens - 12 % auf dem verbleibenden Reinertrag
AG ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 6 % auf den ersten 150'000 Franken - 9 % auf dem übrigen Reingewinn <p>Mindeststeuer: Sie beträgt als einfache (100%ige) Staatssteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kapitalgesellschaften 500 Fr. - für Genossenschaften 100 Fr.
VS ¹⁾²⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 3 % bis zur einer Höhe von 100'000 Franken - 9,5 % ab 100'001 Franken
NE ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - 6 % auf den ersten 10'000 Franken - 10 % auf den nächsten 10'000 Franken - 10 % auf den nächsten 20'000 Franken - 9 % auf Gewinnen über 40'000 Franken

Anmerkungen

- 1) In der Bemessungsperiode bezahlte Steuern können abgezogen werden.
- 2) Kein jährliches Vielfaches.
- 3) Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welchen vor dem 1.1.2008 eine Steuererleichterung gewährt wurde, beträgt während der Dauer der Steuererleichterung die einfache Steuer 1,85 % vom steuerbaren Reingewinn.
- 4) Anstelle der Gewinnsteuer wird eine Minimalsteuer entrichtet, wenn diese die berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

5.6 TARIFE – KAPITALSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN (2012)

Bund / Kantone	A. Proportionale Steuer
ZH	0,75 ‰
BE*	0,3 ‰
LU	0,5 ‰ vom steuerbaren Kapital
UR	2,4 ‰ maximal und 0,01 ‰ minimal
SZ*	0,4 ‰ (Minimalsteuer) vom massgebenden Eigenkapital
OW ¹⁾	2,0 ‰ mindestens 500 Fr.
NW	0,1 ‰ mindestens 500 Fr.
GL*	2,0 ‰
ZG	0,5 ‰
FR	1,6 ‰
SO*	0,8 ‰
BS ¹⁾	5,25 ‰
BL* ¹⁾	1,0 ‰
SH	1,0 ‰
AR	0,1 ‰ mindestens 300 Fr.
AI*	0,1 ‰ – 0,6 ‰ mindestens 500 Fr.
SG*	0,2 ‰
AG*	1,25 ‰ mindestens 500 Fr. für Kapitalgesellschaften mindestens 100 Fr. für Genossenschaften
TG*	0,3 ‰ mindestens 100 Fr.
TI ¹⁾	1,5 ‰
VD*	0,3 ‰
VS ¹⁾	1,0 ‰ bis 500'000 Franken 2,5 ‰ ab 500'001 Franken
NE* ¹⁾	2,5 ‰
GE**	1,8 ‰ 2,0 ‰ für Gesellschaften und Genossenschaften ohne steuerbaren Gewinn
JU	0,75 ‰
Bund	Keine Steuer

Kapitalsteuer der juristischen Personen (2012) (Fortsetzung)

Kanton	B. Progressive Steuer	
	Mindestansatz	Höchstansatz
GR	2,3 ‰	2,5 ‰

Anmerkungen

- * Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.
- ** Die Kapitalsteuer wird vom Betrag der Gewinnsteuer abgezogen. Die Reduktion darf 8'500 Fr. nicht übersteigen.
- 1) Kein jährliches Vielfaches.

5.7 BUNDESSTEUERN – TARIFE (2012)

Steuerart		Ansatz
Verrechnungssteuer	Kapitalerträge und Lotteriegewinne	35 %
	Leibrenten und Pensionen	15 %
	sonstige Versicherungsleistungen	8 %
Stempelabgaben	Emissionsabgabe	
	- auf inländischen Beteiligungsrechten	1 %
	Umsatzabgabe	
	- für inländische Wertpapiere	1,5 ‰
	- für ausländische Wertpapiere	3,0 ‰
	Abgabe auf Versicherungsprämien	5,0 %
Mehrwertsteuer	Normalsatz	8,0 %
	Reduzierter Satz	2,5 %
	Sondersatz	3,8 %
Spielbankenabgabe	Grand Casinos (Konzession A)	
	Der Grundtarif beträgt	40 % bis 10 Millionen Fr. Brutto- spielertrag
	Je weitere Million steigt der Satz um	0,5 %, höchstens aber 80 %
	Casinos (Konzession B)	
	Der Grundtarif beträgt	40 % bis 10 Millionen Fr. Brutto- spielertrag
	Je weitere Million steigt der Satz um	0,5 %, höchstens aber 80 %
	Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.	

Bundessteuern – Tarife (Fortsetzung)

Steuerart		Ansatz
Tabaksteuer (Ansätze gültig ab April 2013)	Zigaretten	Rp. 11,832 je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens Rp. 21,21 je Stück
	Zigarren	Rp. 0,56 je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises.
	Feinschnitttabak	Fr. 38 je kg und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. 80 je kg
	Anderer Rauchtabak als Feinschnitttabak und übrige Tabakfabrikate	12 % des Kleinhandelspreises
	Kau- und Schnupftabak	6 % des Kleinhandelspreises
Biersteuer	Leichtbier (bis 10,0 Grad Plato)	Fr. 16.88 je Hektoliter
	Normal- und Spezialbier (10,1 – 14 Grad Plato)	Fr. 25.32 je Hektoliter
	Starkbier (ab 14,1 Grad Plato)	Fr. 33.76 je Hektoliter

Bundessteuern – Zölle (2012)

Zollart		Ansatz
Tabakzoll		Fr. 372.00 – Fr.1'445.00 je 100 kg brutto
Zoll auf Bier		Fr. 8.00 – Fr. 16.00 je 100 kg brutto
Mineralölsteuer	Diesel	75,87 Rappen je Liter (einschliesslich Treibstoffzuschlag von 30 Rp. je Liter)
	Benzin	73,12 Rappen je Liter (einschliesslich Treibstoffzuschlag von 30 Rp. je Liter)
Automobilsteuer		4 % des Wertes

5.8 STEUERFÜSSE ¹⁾ – NATÜRLICHE PERSONEN (2012)

Kantonshauptorte	Vielfaches der einfachen Ansätze für 2012				
	Kantonssteuer ¹⁾	Gemeindesteuer ¹⁾	Kirchensteuer ¹⁾ Evang. Kath.		
Zürich	100 %	119 %	10 %	11 %	
Bern	3,06	1,54	0,184	0,207	
Luzern	1,50	1,75	0,25	0,25	
Altdorf	100 %	99 %	120 %	92 %	
Schwyz	120 %	195 %	28 %	28 %	
Sarnen	2,95	4,06	0,54	0,54	
Stans	2,63	2,435	0,26	0,35	
Glarus	56 %	56 %	8 %	9 %	
Zug	82 %	60 %	9,5 %	6 %	
Freiburg	Einkommen	100 %	77,3 %	9,5 %	7 %
	Vermögen	100 %	77,3 %	15 %	20 %
Solothurn	104 %	119 %	16 %	21 %	
Basel	100 %	4)	8 % ⁵⁾	8 % ⁵⁾	
Liestal	Einkommen	3)	66 %	0,55 % ²⁾	6,75 % ⁶⁾
	Vermögen	3)	66 %	0,5 % ²⁾	6,75 % ⁶⁾
Schaffhausen	98 %	98 %	13 %	14,5 %	
Herisau	3,0	4,1	0,50	0,45	
Appenzell	96 %	86 %	10 %	10 %	
St. Gallen	105 %	144 %	25 %	26 %	
Chur	100 %	90 % ⁷⁾	14,5 % ⁷⁾	11 %	
Aarau	109 %	94 %	15 %	19 %	
Frauenfeld	117 %	146 %	16 %	16 %	
Bellinzona*	3)	95 %*	-	-	
Lausanne	154,5 %	79 %	-	-	
Sitten*	3)	1,10	3 % ⁸⁾	3 % ⁸⁾	
Neuenburg	130 %	62 %	-	-	
Genf	148,5 % ⁹⁾	45,5 %	-	-	
Delsberg	2,85	1,95	8,1 %	6,4 %	

5.9 STEUERFÜSSE ¹⁾ – JURISTISCHE PERSONEN (2012)

Kantonshauptorte	Vielfaches der einfachen Ansätze für 2012		
	Kantonssteuer ¹⁾	Gemeindesteuer ¹⁾	Kirchensteuer ¹⁾
Zürich	100 %	119 %	10,54 %
Bern	3,06	1,54	0,1919
Luzern	1,50	1,75	0,25
Altdorf	Gewinnsteuer 100 %	99 %	98,016
	Kapitalsteuer 2)	0,001 ‰	3)
Schwyz	120 %	195 %	28 %
Sarnen	4)	5)	5)
Stans	4)	5)	5)
Glarus	56 %	60 %	8,47 %
Zug	82 %	60 %	6,821 %
Freiburg	100 %	77,3 %	10 %
Solothurn	105 % ⁶⁾	115 %	-
Basel	4)	5)	-
Liestal	Gewinnsteuer 4)	5,0 % ⁷⁾	5 %
	Kapitalsteuer 4)	2,75 ‰ ⁷⁾	5 %
Schaffhausen	112 %	98 %	-
Herisau	Gewinnsteuer 4)	5)	-
	Kapitalsteuer 3,0	4,0	-
Appenzell	4)	5)	5)
St. Gallen	95 %	9)	-
Chur	100 %	10)	10)
Aarau	114 % ⁸⁾	10)	-
Frauenfeld	117 %	146 %	16 %
Bellinzona*	4)	95 %*	-
Lausanne	151,5 %	83 %	-
Sion	4)	4)	3 %* ¹²⁾
Neuchâtel*	4)	4)	-
Genève	Gewinnsteuer 188,5 % ¹³⁾	45,5 % ¹⁴⁾	-
	Kapitalsteuer 177,5 % ¹²⁾	45,5 % ¹³⁾	-
Delémont**	2,85	1,95	8,1 % ¹⁴⁾

Anmerkungen – Natürliche Personen

*) Ansätze 2011

- 1) In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.
- 2) In % oder ‰ des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.
- 3) Kein Vielfaches.
- 4) Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.
- 5) In % der Kantonssteuer 2010.
- 6) In % der Kantonssteuern.
- 7) Der Kantonssteuer zu 100%.
- 8) In % der Gemeindesteuer.
- 9) Rabatt von 12 % der Kantonssteuer von 147,5 %.

Anmerkungen – Juristische Personen

*) Ansätze 2011

- 1) In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.
- 2) Der Kanton erhebt keine Kapitalsteuer.
- 3) In der Gemeindesteuer enthalten.
- 4) Kein Vielfaches.
- 5) Kein kommunales Vielfaches. Die im Gesetz festgesetzten Sätze stellen einen Gesamtsatz dar und die Erträge werden zwischen Kanton, Gemeinde und gegebenenfalls Kirchgemeinde aufgeteilt.
- 6) Inkl. 2 % Bausteuerzuschlag.
- 7) Inkl. 10 % Finanzausgleichsteuer zu Gunsten der Kirchgemeinden.
- 8) In % oder ‰ des steuerbaren Gewinns oder Kapitals.
- 9) Der Kanton erhebt für die Gemeinden und Kirchgemeinden einen festen Zuschlag von 220% zur einfachen Steuer.
- 10) Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 99 % und für die Kirchgemeinde einen Zuschlag von 10,5% (insgesamt 209,5%).
- 11) Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 50% der einfachen Kantonssteuer (insgesamt 164 %).
- 12) In % der Gemeindesteuer.
- 13) Zusätzlich, interkommunaler Ausgleich von 44,5 % auf 20 % des Betrags der einfachen Steuer.
- 14) Auf 80% der einfachen Steuer.
- 15) In % der Kantonssteuer.

6 BIBLIOGRAFIE

Agner, Peter et al.: Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer. Ergänzungsband des Kommentars von Peter Agner, Beat Jung und Gotthard Steinmann. Zürich, Schulthess, 2000, 554 S.

Agner, Peter et al.: Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer. Zürich, Schulthess, 1995, 777 S.

Agner, Peter et al.: Die Praxis der Bundessteuern. Entscheidungssammlung der Gerichte und Behörden, I. Teil: Die direkte Bundessteuer, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, III. Teil: Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht. Therwil, Verlag für Recht und Gesellschaft, Loseblattausgabe in 9 Bänden.

Behnisch, Urs; Keller, Heinz; Veya, Marguerite: Die Eidgenössische Mehrwertsteuer 2012: Rechtsgrundlagen und Praxis zum Mehrwertsteuerrecht. Therwil, Verlag für Recht und Gesellschaft, Loseblattausgabe in 10 Bänden.

Blumenstein, Ernst; Locher, Peter: System des schweizerischen Steuerrechts, 6. neu bearbeitete Auflage. Zürich, 2002, 592 S.

Camenzind, Alois; Honauer, Niklaus, Vallender, Klaus A.; Jung, Marcel René; Probst, Simeon L.: Handbuch zum neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG). Eine Wegleitung für Unternehmer, Steuerberater und Studierende, 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern, Haupt, 2012, 800 S. – Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Band 100.

Eidgenössische Steuerverwaltung: Die Steuern der Schweiz. Therwil/Basel, Verlag für Recht und Gesellschaft AG. Loseblattwerk in 17 Bänden.

Frei, Benno: Das Mehrwertsteuergesetz. Handbuch für die Praxis, 4. Auflage. Bern, Cosmos, 2010, 350 S..

Gygax Daniel R.: Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I. Allgemeine Erlasse 2008. Verlag Steuern und Recht, 2008, 1296 S.

Gygax, Daniel R.; Gerber, Thomas L.: Die Steuergesetze des Bundes inkl. OECD-Musterabkommen, 13. Auflage. Winterthur, Steuer und Recht, 2012, 800 S.

Hinny, Pascal: Steuerrecht 2012. Textausgabe mit Anmerkungen. Zürich, Schulthess, 2012, 2104 S.

Höhn, Ernst; Athanas, Peter: Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern: Direkte Bundessteuer, Steuerharmonisierung und Stempelsteuer. Bern, Haupt, 1993, 459 S. - Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Band 64.

Höhn, Ernst; Waldburger, Robert: Steuerrecht, 10., vollständig aktualisierte Auflage, Band 1: Grundlagen, Grundbegriffe, Steuerarten, interkantonales und internationales Steuerrecht, Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht. Bern, Haupt, 2013, 1140 S. – Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Band 8.

Höhn, Ernst; Waldburger, Robert: Steuerrecht, 9. überarbeitete und erweiterte Auflage, Band 2: Steuern bei Vermögen, Erwerbstätigkeit, Unternehmen, Vorsorge, Versicherung. Bern, Haupt, 2002, 920 S. – Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Band 8.

Jaussi, Thomas; Ghielmetti, Constante: Die eidgenössische Verrechnungssteuer. Ein Praktier-Lehrbuch in zwei Bänden. Bern, Cosmos, 2007, 137 S.

Jaussi, Thomas; Schweighauser, Roland; Pfirter Markus: Die eidgenössischen Stempelabgaben. Ein Praktiker-Lehrbuch in Text, Grafiken, Tafeln und mit Beispielen. Bern, Cosmos, 2007, 174 S.

Locher, Peter: Einführung in das interkantonale Steuerrecht, Unter Berücksichtigung des Steuerharmonisierungs- und des bernischen sowie des tessinischen Steuergesetzes, 3. Auflage. Bern, Stämpfli, 2009, 258 S.

Locher, Peter: Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3. überarbeitete Auflage. Bern, Stämpfli, 2005, 650 S.

Locher, Peter: Kommentar zum DBG. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil: Art. 1-48 DBG, 1. Auflage, 2001; II. Teil: Art. 49-101, 1. Auflage, 2004. Therwil/Basel, Verlag für Recht und Gesellschaft AG. – Aus der Reihe „Die Eidg. Steuern, Zölle und Abgaben, Bände 9 und 10.

Maraia, Jean-Frédéric; Reitan, Tonje: Droit fiscal suisse. Recueil de cas pratiques. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2009, 209 S.

Mäusli-Allenspach, Peter; Oertli, Mathias: Das schweizerische Steuerrecht, ein Grundriss mit Beispielen, 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Muri, Cosmos, 2010, 600 S.

Metzger, Dieter: Kurzkomentar zum Mehrwertsteuergesetz. Muri, Cosmos, 2000, 350 S.

Mollard, Pascal; Oberson, Xavier: Traité TVA. Steuerrecht-Droit fiscal-Diritto fiscale-Tax law. Bâle, Helbing & Lichtenhahn, 2009, 1509 p.

Oberson, Xavier; Hinny, Pascal: LT : Commentaire droits de timbre. Commentaire de la Loi fédérale sur les droits de timbre – StG : Kommentar Stempelabgaben. Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Zürich, Schulthess, 2006, 1589 S.

Oberson, Xavier: Droit fiscal suisse, 4^e éd. entièrement revue et augmentée. Bâle, Helbing & Lichtenhahn, 2012, 650 p.

Prod'hom, Per: La TVA en pratique. Jurisprudence, commentaires et cas pratiques, 3^{ème} édition. Genève, Baker & McKenzie, 2010, 796p.

Reich, Markus: Steuerrecht, 2. Auflage. Zürich, Schulthess, 2012, 840 S.

Reich, Markus; König, Beat: Europäisches Steuerrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Abkommen mit der Schweiz. Zürich, Schulthess, 2006, 622 S.

Richner, Felix; Frei Walter; Kaufmann, Stefan; Meuter, Hans Ulrich: Handkommentar zum DBG. 2., überarbeitete Auflage, Bern, Geiger AG, 2009, 1'862 S.

Schweizerische Steuerkonferenz: STEUERINFORMATIONEN: Dossier bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Bern. Loseblattwerk in 2 Bänden. (<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/index.html?lang=de>)

Stockar, Conrad: Aperçu des droits de timbres et de l'impôt anticipé, 4^{ème} édition. Lausanne, BDO Sofirom, 2002, 366 p.

Vallender, Klaus et al.: Schweizerisches Steuerlexikon, Band 1: Bundessteuern. Bundesfinanzordnung, Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, eidg. Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Sondersteuern des Verbrauchs, Verkehrsabgaben, 2. Auflage. Zürich, Schulthess, 2006, 506 S.

Yersin, Danielle; Noël, Yves: Impôt fédérale direct. Commentaire de la loi sur l'impôt fédérale direct. Basel, Helbing & Lichthahn, 2008, 1872 p.

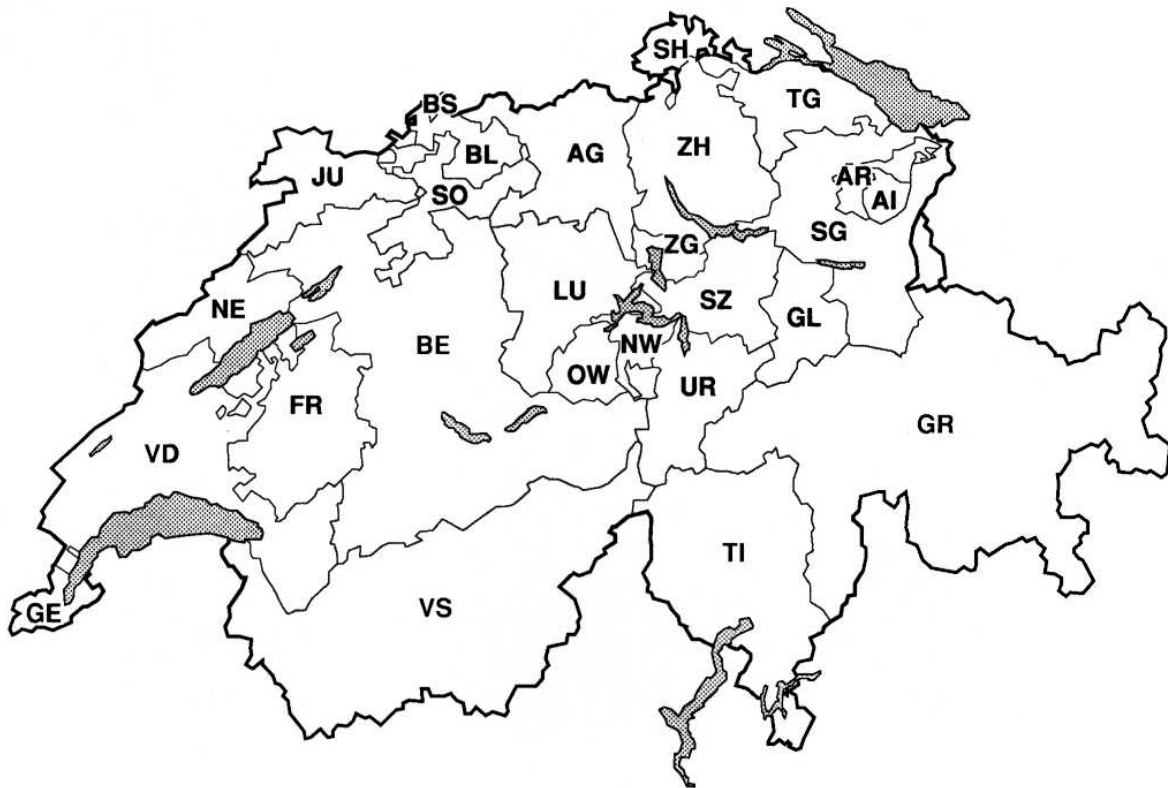
Zweifel, Martin (Hrsg.); Athanas, Peter (Hrsg.); Bauer-Balmielli, Maja (Hrsg.): Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2003, 1162 S. - Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1

Zweifel, Martin (Hrsg.); Athanas, Peter (Hrsg.); Bauer-Balmielli, Maja (Hrsg.): Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). 2., überarbeitete Auflage, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2008, 2 Bände, 2507 S. – Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a+b

Zweifel, Martin (Hrsg.); Athanas, Peter (Hrsg.); Bauer-Balmielli, Maja (Hrsg.): Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG). 2. Auflage, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2012, 1'250 S. – Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht

Zweifel, Martin (Hrsg.); Athanas, Peter (Hrsg.): Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG). Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2006, 830 S. – Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band II/3

7 ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR



Die 26 Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	OW	Obwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	SG	St.Gallen
BL	Basel-Landschaft	SH	Schaffhausen
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
BE	Bern	SO	Solothurn
FR	Freiburg	TI	Tessin
GE	Genf	TG	Thurgau
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Begriffe und Definitionen

Im Folgenden werden einzelne Begriffe erläutert, die in den Abschnitten 2 bis 5 teilweise erwähnt, aber nicht erklärt werden.

Begriff	Definition				
Bemessungsperiode	Unter Bemessungsperiode ist der Zeitraum (ein Jahr) zu verstehen, der für die Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens massgebend ist.				
Besteuerung nach Konsumeinheiten (Familienquotienten)	Das steuerbare Einkommen wird durch die Anzahl Konsumeinheiten dividiert und der für dieses Teileinkommen massgebende Steuersatz wiederum auf das gesamte steuerbare Einkommen angewendet. Dieses Korrekturverfahren im Rahmen der Familienbesteuerung gelangt z.B. im Kanton Waadt und in Frankreich zur Anwendung und zielt auf eine weitgehende steuerliche Entlastung der Familien ab. Ein Ehegatte entspricht einer Konsumeinheit und ein minderjähriges Kind entspricht einer halben Konsumeinheit.				
Juristische Personen	Darunter sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und Korporationen des kantonalen Rechtes zu verstehen.				
Postnumerandobesteuerung	Die Steuerveranlagung erfolgt nach Ablauf der Steuerperiode. Die Steuerperiode und Bemessungsperiode fallen zeitlich zusammen und betragen ein Jahr.				
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">2012</th> <th style="padding: 5px;">2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Steuerperiode Bemessungsperiode</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Veranlagungsperiode</td> </tr> </tbody> </table>	2012	2013	Steuerperiode Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode
2012	2013				
Steuerperiode Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode				
Splittingverfahren	Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem niedrigeren Steuersatz besteuert.				
Steuerobjekt	Steuerobjekt ist der Gegenstand der Steuererhebung, d.h. der Tatbestand, welcher die Steuerpflicht auslöst.				
Steuersubjekt	Steuersubjekt ist jene (natürliche oder juristische) Person, die dem Gemeinwesen im Steuerrechtsverhältnis gegenübertritt, d.h. die steuerpflichtige Person.				
Stichtag	Unter diesem Begriff ist die Feststellung von bestimmten Verhältnissen an einem bestimmten Tag im Kalenderjahr zu verstehen. Das Stichtagprinzip dient vor allem der Ermittlung des steuerbaren Vermögens, kann aber auch für das Recht der Einkommensbesteuerung herangezogen werden (in der Regel der 31. Dezember oder der 1. Januar eines Jahres).				
Veranlagung	Hierbei geht es um die Einschätzung bzw. Festsetzung der Steuerfaktoren wie z.B. Einkommen und Vermögen bei den natürlichen Personen oder Gewinn und Kapital bei den juristischen Personen. Die steuerpflichtige Person hat zu diesem Zweck eine Steuererklärung auszufüllen.				